

20. Juni 1530 einen Reichstag in Augsburg (s. d. Art. Augsburg, Reichstag daselbst). Bereits am 25. Juni ließen der Kurfürst von Sachsen, der Landgraf Philipp von Hessen, die Herzoge Franz und Ernst von Braunschweig-Lüneburg, der Markgraf Georg von Brandenburg, der Fürst Wolfgang von Anhalt und die Abgesandten der Reichstädte Nürnberg und Reutlingen ein von Philipp Melancthon verfaßtes Bekenntniß ihrer Lehren verlesen (s. d. Art. Augsburger Confession). Dasselbe war in milder Form abgefaßt und besonders deshalb bemerkenswerth, weil es ein Concil forderte und die Vereinigung der kirchlichen und weltlichen Gewalt in Einer Hand im Princip verneinte. Durch dieses Entgegenkommen der Neugläubigen, insbesondere durch die eigenthümliche Haltung Melancthons wurde der Kaiser angezogen, selbst, nach Verlesung der Confutation der Confession, Vermittlungsversuche zu machen. Es war jedoch Alles vergebens. Der vom Kaiser geplante friedliche Reunionsversuch wurde durch die neugläubigen Fürsten und Städtegesandten durchkreuzt. Die Anwendung gewaltthamer Maßregeln hat Karl V. während des Augsburger Tages nicht beabsichtigt. (Vgl. den Beweis bei L. Pastor, Die kirchlichen Reunionsbestrebungen während der Regierung Karls V., Freiburg 1879, 65 ff.) Der Kaiser wandte sich nach dem Scheitern des Augsburger Friedensversuchs jetzt nur um so energischer dem Mittel zu, von welchem er schon seit Langem die Beilegung der kirchlichen Wirren hoffte: eine allgemeine Kirchenversammlung sollte über die streitigen Religionslehren entscheiden. Unablässig bemühte er sich hierfür. „Seit dem Jahre 1529,“ schreibt er in seinen Aufzeichnungen (deutsch von L. A. Wagnkönig, Leipzig 1862, 83), „in welchem der Kaiser zum ersten Mal nach Italien ging und mit dem Papste Clemens (VII.) eine Zusammenkunft hatte, unterließ er nie, so oft er diesen Papst oder den Papst Paul sah, auf allen seinen Reisen, auf allen Reichstagen Deutschlands, in allen andern Zeiten und unter verschiedenen Verhältnissen, beständig, entweder in Person oder durch seine Worte ein allgemeines Concil als das einzige Heilmittel für die Uebelstände Deutschlands und die Verirrungen, welche sich in der Christenheit verbreiteten, zu begehren.“ Die Geschichte bekräftigt die Wahrheit dieser Worte. Wie kam es nun, daß der Zusammentritt des Concils sich dennoch bis zum Jahre 1545 hinauszog? Man hat mit Unrecht die Päpste hierfür verantwortlich gemacht. Es ebenso wenig wie Karl V. haben die Abhaltung einer allgemeinen Kirchenversammlung verzögert, sondern Franz I. von Frankreich. Weil das Concil die Ruhe im römisch-deutschen Reiche wiederherstellen sollte, deshalb arbeitete der französische König mit eiserner Consequenz gegen das von Kaiser und der ganzen Christenheit ersehnte Concil. Nächst dem französischen König tragen schwere Schuld an der Verzögerung des Concils die maßgebenden Fürsten und Theologen des

neuen Kirchenthums, vor Allen der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen. Während sich aber so das Concil hinauszog, waren die Zustände Deutschlands immer verworrener geworden. Die äußerliche Ruhe wurde nur nothdürftig durch Friedstände (Nürnberger Religionsfriede 1532, Frankfurter Uebereinkunft 1539) erhalten. Ende der dreißiger Jahre trat indessen eine bedeutsame Wendung ein. Gerade damals zeigte die Einführung der neuen Lehre im albertinischen Sachsen und in Brandenburg, daß nothwendigerweise etwas geschehen müsse. Zu gleicher Zeit versuchte indessen Landgraf Philipp von Hessen (aus Furcht wegen seiner Bigamie, welche die Reichsgesetze verboten) eine Annäherung an den Kaiser. Dieser, der noch immer von der Anwendung gewaltthamer Maßregeln nichts wissen wollte, wandte sich jetzt zu neuen Vermittlungsversuchen. Zwei Umstände wirkten hierbei in sehr wesentlicher Weise mit: 1. seine bedrängte politische Lage, welche ihm die Wiederherstellung der Ruhe im Reich mehr denn je wünschenswerth erscheinen ließ; 2. seine Täuschung in Betreff des Wesens der neuen Lehre. In dem officiellen Bekenntniß der Protestanten, in der Augsburger Confession, trat ihm nämlich der eigentliche Gegensatz der alten und der neuen Kirche, die Verneinung der Jurisdiction der katholischen Kirche, nicht entgegen; auch in Betreff der Lehre mußte der Kaiser nach dem Wortlaut dieses Actenstückes die Abweichungen von dem katholischen Dogma für weit geringer ansehen, als sie in der That waren. Nur hierdurch erklärt sich sein von jetzt an noch bis zum Jahre 1546 fortgesetztes Bemühen, die thatsächlich vorhandene große Kluft durch Besprechungen über diesen oder jenen Artikel der Lehre zu schließen. Ebenso ist allein hierdurch seine fortgesetzte Schonung und Milde gegen die Fürsten des neuen Kirchenthums, welche sich die größten Rechtsverletzungen und Gewaltthaten erlaubten, erklärlich. Bekanntlich erhob wegen dieser Schonung und Milde der König Ludwig XIV. ein Jahrhundert später vor den geistlichen Fürsten von Deutschland, um sie zum Hass gegen Oesterreich zu reizen, die Anklage, daß der Protestantismus sein Entstehen und sein Wachsthum der Connivenz des Hauses Habsburg verdanke. Diese Anklage ist nicht begründet. Die Kirchlichkeit des Kaisers ist nach dem einstimmigen Zeugnisse der päpstlichen Nuntien und der venetianischen Gesandten über jeden Zweifel erhaben. Keinen Augenblick hat Karl V. irgend welche Neigung zu der neuen Lehre gezeigt. Er hat im Gegentheil von der alten Kirche zu retten gesucht, was ihm noch rettbar schien. Er hat keine Sorge und Mühe gescheut, um die deutsche Kirchenspaltung zu beendigen. Es gelang ihm nicht, einestheils weil er glaubte und gemäß der Augsburger Confession glauben mußte, daß es sich in erster Linie um die Lehre handle, weil er darum auf diese hauptsächlich sein Augenmerk richtete und eben deshalb das eigentlich trennende Moment, die Ver-